STADT ESPELKAMP
Gemarkung: Isenstedt
Flur 9

MITTELLANDKANAL

Fl.1

GI (G) o

Fl.1

Bahngelände

Am Hafen

Dienstgehöft / Betriebsgrundstück für Unterhaltung Mittellandkanal

Oelleitung 10KV ERDKABEL

10KV ERDKABEL

Fabrik

Betriebsgelände

Umspannstation

Krananlage

Druckleitung NW 300 SW ø 500

Druckleitung SW ø 500 RW ø 500

Oelleitung ø 150

Die Fuhne

Straße

GI (G) o

Haberkamp

FREILEITUNG 110 KV

10KV ERDKABEL
30KV ERDKABEL

Fl. 3

Fl.1

Rahdener Straße B 239

Schäpers Wiese

NORD

Bahngelände

Fl.1

Übereinstimmung mit dem Auslegungsexemplar wird bescheinigt.

Lübbecke, den 30.05.1983

(Techn. Angestellter)



Text

A

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. ...) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. ...)

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW 1979 S. ...)

die Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 2.4.1962 (GV NW S. ...) in Verbindung mit der Verordnung über die Darstellungsart der baulichen Nutzung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. ...), geändert durch Gesetz v. 25.7.1978 (GV NW S. ...)

Verordnung über die bauliche Gestaltung der Grundstücke (BauGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. ...)

Art der baulichen Nutzung

In der Betriebsanlage ... emittierenden Betriebe nach ... BauNVO zulässig in ... Abstandsliste ... Teil I - III ... - Teil II ... Sozialräume ... Anlagen ... Lärm- und Geräuschpegel ... Luftverunreinigungen ... Emissionen ...

a) zu einer ... Geschäftstätigkeit

oder

b) zu einer ... von der im Bereich ... verboten sind, oder geplante ... führen.

Besondere ... Der Abstandserlaß (Teil I - III) ... - Teil II) ... Sozialräume ... Anlagen ... Lärm- und Geräuschpegel ... Luftverunreinigungen ... Emissionen ...

Anordnung ... Grundstücke ... Putzflächen, Farbe ... Werbeanlagen ...

Ausnahmen ... Für Flächen ... innen sowie ... Ausnahmen ...

Behelfsbauten ... Behelfsbauten ... Bauten ... Bauten ... B

T e x t

Dieser Bebauungsplan besteht aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen.

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

1. §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl I S. 949).

2. § 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594).

3. Die Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 24.11.1982 (GV NW Nr. 67 vom 16.12.1982, S. 753) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96), geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV NW S. 122).

4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) in Verbindung mit dem Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III B 6 - 8804.25 - vom 9.7.1982 (MBl. NW 1982 S. 1376/SMBl. NW 280).

Art der baulichen Nutzung

In dem Bebauungsplan sind Industriegebiete nach § 9 BauNVO ausgewiesen.

Auch ausnahmsweise können nicht zugelassen werden:

a) Die in § 9 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Im Industriegebiet sind solche Anlagen bzw. Nutzungen unzulässig, die geeignet sind, durch Luftverunreinigung, Lärm, Erschütterungen oder Strahlungen

a) zu einer gegenseitigen Beeinträchtigung oder
b) zu einer Beeinträchtigung der im Einwirkungsbereich vorhandenen oder geplanten Wohnbebauung führen.

Insbesondere sind die nachstehend aufgeführten Betriebe der Abstandsklassen I - III (lfd. Nr. 1 - 19) der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW - III B 6 - 8804.25 vom 9.7.1982 - (MBl. NW 1982 S. 1376/SMBl. NW 280) nicht zugelassen:

1 Kokereien
2 Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u. a. sowie von Ferrolegierungen
3 Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
4 Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
5 Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
6 Hochofenwerke
7 Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtbetriebsgewicht)
8 Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
9 Erzeinteranlagen
10 Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien
11 Anlagen zur Kohlevergasung
12 Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
13 Aluminiumhütten
14 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
15 Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien
16 Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien
17 Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
18 Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
19 Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen

Abweichend hiervon können nach vorstehender Festsetzung nicht zulässige Betriebe zugelassen werden, wenn im Einzelfall durch Sachverständigengutachten nachgewiesen wird, daß der Immissionsschutz sich-ergestellt ist.

Die im Bebauungsplan eingetragenen Sichtdreiecke sind auf Dauer von jeglicher sichtbehindernden Nutzung, baulichen Anlagen sowie Bewuchs über 1,-- m Höhe - bezogen auf Fahrbahnoberkante der kreuzenden Straßen - freizuhalten.

Innerhalb des Bereiches von 8,-- m beiderseits der Leitungsachse der 10 kV-Freileitung ist eine Bebauung nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Mindestabstände zwischen den geplanten Bauvorhaben und der 10 kV-Freileitung gemäß den einschlägigen VDE-Bestimmungen eingehalten werden. Vor Erteilung von Baugenehmigungen für Bauten innerhalb des vorgenannten Bereiches sind der RUE-AG Osnabrück prüffähige Bauunterlagen zur Stellungnahme einzureichen. Der für die 10 kV-Freileitung festgesetzte Schutzstreifen kann nur entsprechend den im Plan angegebenen Höhen bebaut werden Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

Behelfsbauten, das sind bauliche Anlagen aus Holzwerk, Bauplatten, Kunststoffhüllen, Blechtafeln, Pappbekleidung, Jute Papierstoffen u.ä., dürfen auf allen Grundstücken nicht errichtet werden. Dazu rechnen insbesondere Verkaufswegen und Verkaufsbuden, auch wenn sie täglich aufgestellt und abgeräumt werden.

Zur Vermeidung von Störungen des Straßen- und Ortsbildes und um einwandfreie Höhenübergänge der Grundstücke untereinander zu erhalten, ist die Veränderung der natürlichen Erdgleiche durch Aufschüttung oder Abgrabung auf allen Grundstücken nur zulässig, soweit sie für die bauliche oder sonstige Nutzung der Grundstücke erforderlich ist und die hierbei entstehenden Geländeniveauunterschiede zwischen den einzelnen Grundstücken sowie zu den Verkehrs- und Grünflächen durch Böschungen bis zu 30° ausgeglichen werden können.

Die Bepflanzung der festgesetzten Pflanzstreifen hat in Abstimmung mit dem Kreis Minden-Lübbecke als untere Landschaftsbehörde zu erfolgen. Angepflanzt werden dürfen nur heimische und landschaftstypische Gehölzarten. Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzflächen (Öffentliche Grünflächen) sind im Sinne der nachstehenden Pflanzschemen zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.